

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 4 (1918)
Heft: 26

Artikel: Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-535811>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 25. Jahrgang.

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Velt Gadiant, Stans
Prof. J. Trogler, Luzern

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule — Mittelschule ::
Die Lehrerin — Bücherkatalog

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule. — Schule und Naturschutz. — Eine neue „deutsche Staatsreligion“. — Der schlechte Tag. — Schulschicksale. — Hilfskasse für Haftpflicht. — Bücherchau. — Lehrerzimmer. — Inserate.
Beilage: Mittelschule Nr. 4 (philologisch-historische Ausgabe).

Die rechtliche Stellung des Bundes zur Schule.

(Nach einem Referat von Herrn Universitätsprofessor Dr. U. Lampert, Freiburg, gehalten am 17. April in Olten, anlässlich des Informationskurses über die staatsbürgerlichen Bestrebungen.)

In der alten Eidgenossenschaft war die Schule durchaus eine konfessionelle Angelegenheit. Eine Majorisierung der einen Konfession durch die andere war ausgeschlossen. Im helvetischen Einheitsstaat machten sich die rationalistischen Bestrebungen wie auf andern Gebieten, so auch auf dem Schulgebiete geltend, und die radikale Schulpolitik rang von da an um die Oberherrschaft. In den einzelnen Kantonen entstanden von den dreißiger Jahren an heftige Schulkämpfe, auf die hier nicht weiter eingegangen werden soll. Die Bundesverfassung von 1848 gab dem Bund nur die Befugnis zur Errichtung einer eidgen. Universität und eines eidgen. Polytechnikums. Als dann im Zeichen des Kulturkampfes die neue Bundesverfassung geschaffen wurde, wurde nach Erweiterung der Schulkompetenzen des Bundes getrachtet. Das Resultat der damaligen Bestrebungen liegt heute im Art. 27 der B.-V. vor. Die Zentralisation der Schule gelang nicht nach Wunsch. Die Primarschulen werden als obligatorisch, zugleich aber als Sache der Kantone erklärt. Der Bund hat nur die Kontrolle über die verfassungsmäßige Ausführung des Artikels. Der Primarunterricht soll unter ausschließlich staatlicher Leitung stehen und zwar auch der private. Das soll aber nicht heißen, daß der Unterricht staatlich monopolisiert sei; die Leitung ist schon dann vorhanden, wenn die staatlichen Behörden darüber wachen, daß das gesetzliche Lehrziel erreicht wird.

Die Forderung der ausschließlich staatlichen Leitung war in bewußtem Gegensatz aufgestellt zur kirchlichen Auffassung, die einen solchen Staatsanspruch verneint. Freilich hat der Staat ein Interesse an der Schule, er muß verlangen, daß die

heranwachsende Jugend zu einem gewissen Bildungsminimum gelangt. Aber der Apparat des Staates beschützt nur die äußere Form, darf aber nicht die Seele des Unterrichtes erfassen. Die Grenzen sind dem Staate gesetzt durch die Forderungen einer guten Schule, durch die Gewissensfreiheit und durch die Ansprüche anderer Schulinteressenten, der Eltern und der Kirche. Der Lehrberuf der Kirche ist nicht vakant geworden.

Der Staat, der nur das organisierte Volk ist, kann nicht der alleinige Bildner dieses Volkes sein, da das Bildungskapital des Volkes bei sehr vielen Instituten hinterlegt ist und sich nicht für den Staat allein flüssig machen läßt. Der Staat ist auch nicht die Norm und das Tribunal für die Sittlichkeit; sein Polizeiapparat ist nur berechnet für die ärgsten Auswüchse. Er kann nur das äußere Rechtsgebiet treffen, nicht aber das Innenleben der Menschen. Nun wird die Theorie der Nationalerziehung seit der französischen Revolution immer wieder propagiert, sehr oft in bewußtem Gegensatz zu Elternhaus und Religion. Der Schulmeister soll das Korrektiv und der Widersacher der Eltern und der Priester sein. Es soll eine Vereinheitlichung der Gesinnung geschaffen werden, die in krassem Widerspruch steht mit den Möglichkeiten des Staates zur Erziehung der Menschheit im höchsten Sinne. Die Schulpädagogik ist nicht einmal eine Garantie für die Förderung patriotischer Gesinnung, wie die französischen Staatsschulen beweisen. Es ist eine große Täuschung, wenn man meint, daß der Staat allein die ganze Aufgabe lösen könne, an deren Lösung er ein Interesse hat. Die Übertragung des geistigen Besitzes der menschlichen Gesellschaft ist nicht nur Staatssache; alle sittlichen Verbände des sozialen Körpers, Familie, Gemeinden, Kirchen sind daran interessiert und haben daher hier mitzuarbeiten. Die ersten Anfänge der Bildung vermittelt die Familie, es muß daher auch der Inhalt des elterlichen Erziehungsrechts verwirklicht werden. Die Schule hat hier mitzuhelfen und wenn die Eltern ohne Staatsschule auskommen, so darf sie der Staat daran nicht verhindern. Die Eltern haben darum auch ein Kontrollrecht über den innern Unterricht der Schule und werden das behalten selbst gegenüber der monopolisierten Staatsschule.

Ein anderer wichtiger Interessent der Schule ist die Kirche. Die Religion ist nicht bloß Stimmung oder Gefühl, sondern das Herz des jungen Menschen. Bei der Kirche ist Lehre und Betätigung auf das engste verbunden. Darum haben auch alle politischen Fragen einen religiösen, theologischen Hintergrund. Auch der glaubenslose Staat zehrt an den Lehren der Religion. Das Gemüt zu veredeln und den Willen zur Tugend zu stärken, das ist ihre Aufgabe. In diesem Sinne erfaßt die Kirche schon den jungen Menschen, um ihn seinem Endziel entgegenzuführen. Wie sinnlos wäre daher ein Ausschalten der Kirche aus dem Gebiet der Jugenderziehung.

Nun unsere öffentlichen Schulen im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit. Der Bundesrat hat sich schon wiederholt vom Standpunkte der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegen die konfessionellen Schulen ausgesprochen. Das ist falsch! Denn Art. 27 schließt nur die ausschließlich geistliche Leitung der öffentlichen Schule, nicht aber die Berücksichtigung der Konfessionen aus. Art. 27 sagt weiter nur, daß alle Kinder ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissens-

freiheit die öffentlichen Schulen besuchen können, nicht aber, daß jede Schule konfessionslos sein müsse, ganz ohne Rücksicht auf die Zusammensetzung der Schüler. Es folgert auch nicht aus diesem Artikel, daß in konfessionell gemischten Orten nicht konfessionell getrennte Schulen errichtet werden können. Umgekehrt sehen wir, daß mit der Forderung der neutralen Schule dem Lehrer etwas beinahe Unmögliches zugemutet wird. Die Forderung der Neutralität bezieht sich natürlich auf alle öffentlichen Schulen und nicht nur auf die Primarschule. Die Schulbehörden haben die große Pflicht, für die Hochhaltung der Glaubens- und Gewissensfreiheit zu sorgen. In dieses Kapitel gehört die Lehrmittelfrage.

Die Neutralität des Unterrichtes ist entweder vorhanden oder nicht. Ein erlaubtes Mindestmaß von Beeinflussung gibt es nicht. Solche Beeinflussung ist von amtswegen zu unterdrücken. Jede Konfession hat in erster Linie selbst darüber zu entscheiden, was sie als Rechtsverletzung empfindet. Wir Katholiken z. B. haben uns nicht darüber belehren zu lassen, was katholisch ist. Die ganze Summe unserer Weltanschauung kommt hier in Betracht und darf nicht angetastet werden. Jedes Lehrmittel muß sich die dadurch gebotene Reserve auferlegen. Aber wie steht es in dieser Beziehung bei vielen obligatorischen Schulbüchern? Wenn die Neutralität nur so weit reicht, als das freiwillige Entgegenkommen gewisser Gegner unserer Kirche, so hat der Artikel 27 der Bundesverfassung keinen Sinn. Die meisten Neutralitätsverletzungen geschehen natürlich auf dem Gebiet der Geschichte, wo die kath. Lehre verneint, entstellt und heruntergesetzt wird. Das kath. Volk braucht sich das nicht gefallen zu lassen. Gegen den Art. 27 kann nicht die Lehrfreiheit angerufen werden, denn der Artikel garantiert diese nicht und das Gleiche ist zu sagen von der Berufung auf angebliche Resultate der Wissenschaft. Keine Schule ist im Besitze eines absoluten Wertmaßstabes für die Beurteilung der Geschichte und eine heillose Verwirrung müßte die Folge einer solchen Anmaßung sein. Auch die Einrede, es sei eine absolute Neutralität nicht möglich, können wir nicht gelten lassen. Wir haben dem Artikel 27 nicht gerufen, der Staat hat ihn aufgestellt und soll nun auch dafür sorgen, daß er gehalten wird.

Schule und Naturschutz.

Die Kräutersammler, die diese Arbeit als Geschäft betreiben, suchen die Schuljugend in ihren Dienst zu ziehen. Die Erziehungsdirektion des Kantons Zürich wendet sich in einem Kreisschreiben an die Lehrerschaft gegen diese Gepllogenheit und ersucht sie, Massenbeschädigungen der einheimischen Natur entgegenzutreten und die Schüler zu einer verständnisinnigen Auffassung der Natur und zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt anzuhalten. Man wird diese Mahnung auch anderwärts nur begrüßen dürfen. Namentlich sollte der unsinnigen Sammelsucht anlässlich von Schulspaziergängen noch mit mehr Energie von Seite der begleitenden Lehrerschaft entgegengetreten werden. Nicht selten durchwandern heimkehrende Klassen unsere Städte, die mit Bündeln abgerissener Pflanzen beladen sind. Zu Hause aber wirft man diese nicht selten gleich auf den Rehricht.